



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.4 | 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

16. FEBRUAR 2012

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ORDNUNG FÜR DIE BACHELOR-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH TECHNIK (PO-BAFBT) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	3
ALLGEMEINE ORDNUNG FÜR DIE MASTER-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH TECHNIK (PO-MAFBT) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	20
FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN BACHELOR-STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-BAB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	37
FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-MAB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	43
FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN BACHELOR-STUDIENGANG INTERNATIONALES BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-BAIB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	47
FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN BACHELOR-STUDIENGANG TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-BATGM) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	53

ALLGEMEINE ORDNUNG FÜR DIE BACHELOR-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH TECHNIK (PO-BAFBT) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck der Prüfung	4
§ 3 Graduierung	4

2. Studium

§ 4 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum	4
§ 5 Studienaufbau	4
§ 6 Studienzeiten	5

3. Prüfungen

§ 7 Arten und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Studienleistungen	6
§ 9 Praxisprojekt	7
§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfungen	7
§ 11 Mündliche Prüfungen	8
§ 12 Projektarbeiten	9
§ 13 Bachelor-Arbeit	9
§ 14 Gruppenarbeit, Abgabe und Kolloquien bei Projekt- und Bachelor-Arbeiten	10
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 16 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 17 Modulprüfung - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung	13
§ 18 (entfällt)	13
§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen	14
§ 21 Meldefristen, Prüfungstermine, Rücktritt, Zulassung	14
§ 22 Bachelor-Prüfung - Fachgebietsnoten und Gesamtnote, Gewichtung	16
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16

4. Organisation

§ 24 Prüfungsausschuss	17
§ 25 Prüfende und Beisitzende	18
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung	18
§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Bachelor-Grades	18
§ 28 Widerspruchsmöglichkeit	18
§ 29 Inkrafttreten	19

1. GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält die übergeordneten allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Prüfungen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Mainz. Zusätzlich zu dieser allgemeinen Prüfungsordnung regeln Fachprüfungsordnungen die speziellen Bestimmungen für den jeweiligen Bachelor-Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss der Studiengänge. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis oder den Übergang zu weiterführenden Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge des jeweiligen Wissenschafts- und Berufsfeldes der Architektur, des Bauingenieurwesens oder der Geoinformatik und Vermessung überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Bachelor-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Bachelor of Science“ (B.Sc.), „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) und „Bachelor of Arts“ (B.A.). Die Zuordnung ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang festgelegt.

2. STUDIUM

§ 4 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum

- (1) Der Zugang zum Bachelor-Studium setzt ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz berechtigt, voraus.
In den jeweiligen Fachprüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (2) Für das Bachelor-Studium ist ein Vorpraktikum nachzuweisen. Der Nachweis sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Einzelheiten können die Fachprüfungsordnungen bzw. eine Ordnung für das Vorpraktikum regeln.

§ 5 Studienaufbau

- (1) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (Credits) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Lehr- und Lerneinheit. Sie wird durch eine Modulprüfung gemäß § 7 Abs. 1 abgeschlossen.
- (2) In Studiengängen, die Studienschwerpunkte vorsehen, müssen nach der Wahl eines Schwerpunktes alle für diesen Studienschwerpunkt verbindlich angebotenen Wahlpflichtmodule (Absatz 4 Nr. 2) abgeschlossen werden. Absatz (4) bleibt unberührt.
- (3) Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS), Credits (CR) und Gewichtungen (GW) zu den Modulen ist im Prüfungsplan geregelt, der als Anlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung beigelegt ist.

(4) Das Studium enthält Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
2. Wahlpflichtmodule können von den Studierenden aus dem Prüfungsplan frei gewählt werden. Darin ist die Mindestanzahl der durch Wahlpflichtmodule zu erwerbenden Credits vorgegeben.
3. Wahlmodule sind Module anderer Studiengänge der Fachhochschule Mainz oder anderer akkreditierter/staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen des In- und Auslands.

Einzelne im Prüfungsplan genannte Wahl- und Wahlpflichtmodule können auf begründeten Antrag durch themenverwandte Module anderer Studiengänge der FH Mainz oder anderer akkreditierter/staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen des In- und Auslands ersetzt werden. Die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Professorinnen und Professoren.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Modulen können in weiteren an der Fachhochschule Mainz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands angebotenen Modulen Credits erworben werden (Zusatzmodule). Sie können jedoch nicht zum Erwerb von Credits im Studiengang berücksichtigt werden.

§ 6 Studienzeiten

- (1) Die Zuordnung der Module in einem nach Studienplansemestern gegliederten Zeitplan ist im Prüfungsplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. In diesem Zeitplan kann das Studium in der Regel abgeschlossen und die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang ist die Regelstudienzeit festgelegt.
- (2) Als Fachsemester zählen alle im gleichen Studiengang an Hochschulen im In- und Ausland verbrachten Semester. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.
- (3) Als Studiensemester gelten im Allgemeinen die Fachsemester. Die Studiensemester sind für das Einhalten von Prüfungsfristen maßgeblich. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks. Sie ist in der Regel höchstens für die Dauer von einem Semester anrechenbar,
 2. durch Krankheit, deren längere Dauer ärztlich bescheinigt werden muss, eine Behinderung (§ 7 Abs. 5) oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (§ 26 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 HochSchG),
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 26 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HochSchG),
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, jedoch nicht durch Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Systems.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

Dies gilt auch für Studierende, die von anderen Hochschulen an die Fachhochschule Mainz wechseln. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. PRÜFUNGEN

§ 7 Arten und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht je nach Modul aus Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Einer Modulprüfung können mehrere einzelne Studienleistungen, aber nur eine Prüfungsleistung zugeordnet werden.
- (2) Studienleistungen gemäß § 8 und § 9 sind, je nach Modul:
 1. Übungsarbeiten, Praxis- und Seminarberichte sowie Kolloquien für sowohl Praktika als auch Seminare, Referate, Werkstatt- und Laborversuche, Exkursionen, regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen.
 2. Praxisprojekt
 3. schriftliches Beantworten von Fragen zur Veranstaltung

Studienleistungen können als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden. Die Voraussetzungen sind im Prüfungsplan geregelt.

- (3) Prüfungsleistungen sind:
 1. schriftliche Prüfungen gemäß § 10
 2. mündliche Prüfungen gemäß § 11
 3. Projektarbeiten mit Kolloquium gemäß § 12 und § 14
 4. Bachelor-Arbeit, gegebenenfalls mit Kolloquium gemäß § 13 und § 14. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.
- (4) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan der Fachprüfungsordnung festgelegt. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Zu Semesterbeginn sind für jede Lehrveranstaltung die Anforderungen zu Studien- und Prüfungsleistungen auf die Ausbildungsziele abzustimmen und den Studierenden durch die Lehrenden bekanntzumachen.
- (5) Machen Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen oder wegen Hinderungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 4 nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss im Sinne der Chancengleichheit gestatten, gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag muss grundsätzlich spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsform, bei Studienleistungen unverzüglich nach Eintritt der Hinderungsgründe beim Prüfungsamt eingereicht werden.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Eine Studienleistung wird auf Grund von erbrachten Einzel- oder Gruppenleistungen im Rahmen eines Moduls anerkannt. Art, inhaltliche Anforderungen und Zeitpunkt der in einer Studienleistung zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen, liegen in der Verantwortung der Lehrenden und müssen zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Gelten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen, dann sind ihre Bewertungen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung, in allen anderen Fällen in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters über das Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 9 Praxisprojekt

- (1) Das Bachelor-Studium kann ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung beinhalten. In seinem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Die Bearbeitung erfolgt unter den Bedingungen der Praxis. Die Dauer der Bearbeitung und das Studiensemester, in dem das Praxisprojekt abzulegen ist, regelt die Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang. Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten vor und während des Studiums auf das Praxisprojekt ist im Regelfall nicht möglich. Für einzelne Studiengänge kann eine Praxisprojektordnung erlassen werden, in der Näheres geregelt wird.
- (2) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandsstudium oder durch ein Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen ersetzt werden.
- (3) Das Praxisprojekt wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfungen, E-Klausuren

- (1) Eine schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur, einer Haus- oder Seminararbeit. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden lösen können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Aus fachlichen Gründen kann eine schriftliche Prüfung aus mehreren Teilen bestehen, die einzeln nicht benotet werden. Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Teile einer Klausur dauern zusammen höchstens 240 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungen sollen von der prüfenden Person oder von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bewertet werden. Die Noten sind gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festzustellen.
- (4) Aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen kann eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Ist eine an der Fachhochschule Mainz in der zweiten Wiederholung unternommene schriftliche Prüfung nicht bestanden und würde dies zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen, besteht Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Hierzu wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zeitnah schriftlich eingeladen. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung gilt die Prüfung in diesem Modul als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, davon mindestens ein/e Professor(in). Sie werden vom Prüfungsausschuss in Anlehnung an § 11 Abs. 2 eigens berufen. Für die Durchführung der Prüfung gilt §11 Abs. 4, 6 bis 8 entsprechend.
- (7) Eine Ergänzungsprüfung wird ausgeschlossen, wenn
 1. die zweite Wiederholung eine mündliche Prüfung war
 2. die oder der Studierende zum zweiten Wiederholungstermin ohne triftige Gründe nicht erschienen ist
 3. die zweite Wiederholung wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Für endgültig nicht bestandene Studienleistungen und Projektarbeiten werden Ergänzungsprüfungen nicht gewährt.

- (8) Wer zu einer Ergänzungsprüfung aufgefordert ist und ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wer die Ergänzungsprüfung nicht besteht, verliert den Prüfungsanspruch in dem Studiengang (§ 17 Abs. 4).
- (9) Schriftliche Prüfungen können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden („e-Klausuren“), sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind gem. Abs. 1 nicht zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 26 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß § 26 zu archivieren.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer, einem oder mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person gemäß § 25 Abs. 3 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel 20 Minuten. Ihre Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- und bis zu zehn Minuten überschritten werden.
- (5) Studierende, die sich in kommenden Semestern der gleichen oder einer vergleichbaren Prüfung unterziehen werden, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende bei dem Prüfungsgespräch anwesend sein, sofern die zu prüfende Person vor der Prüfung nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Gruppenprüfungen.
- (6) Auf Antrag Studierender kann der/die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches als Zuhörende am Prüfungsgespräch teilnehmen.
- (7) Vor der Feststellung der Note gemäß § 15 Abs. 1 und 2 hören die prüfende Person/die Prüfenden die beisitzenden Personen an. Die Feststellung der Note gehört nicht zum Prüfungsgespräch. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Bei mündlichen Prüfungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, bei Gruppenprüfungen für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln.

§ 12 Projektarbeiten

- (1) Wird im Rahmen eines Moduls ein Projekt bearbeitet, so wird dieses in Form einer Haus- oder Seminararbeit dokumentiert. In Projektarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie zu Teamarbeit befähigt sind und an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie fachspezifische oder interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte entwickeln, ausarbeiten und darlegen können. Die Ergebnisse werden im Rahmen von Kolloquien gemäß § 14 präsentiert und erörtert.
- (2) Aus fachlichen Gründen kann eine Projektarbeit aus einzelnen Teilen bestehen, die auch von verschiedenen Prüfenden gemeinsam als Aufgabe gestellt und gemeinsam benotet werden. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang können weitere Festsetzungen dazu geregelt sein. Die Bewertung der Projektarbeit wird aus den dokumentierten Ergebnissen, gegebenenfalls der zusammengefassten Teile, und dem Kolloquium ermittelt.
- (3) Projektarbeiten sollen innerhalb eines Semesters bearbeitet und dokumentiert werden. Die Bearbeitungszeit dauert höchstens 20 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung. Das Kolloquium gemäß § 14 findet im Anschluss an die Bearbeitungszeit statt.
- (4) Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls ihre späteren Erweiterungen oder Beschränkungen im Rahmen der Fristen, sind schriftlich auszugeben und zu datieren. Die Zeitpunkte der Ausgabe und gegebenenfalls der Änderungen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Projektarbeiten werden als Einzelarbeiten oder gemäß § 14 Abs. 1 als Gruppenarbeiten angeboten.
- (6) Projektarbeiten sind gemäß § 14 Abs. 2 bei der vom Prüfungsausschuss oder von den Prüfenden bevollmächtigten Stelle abzuliefern.
- (7) Projektarbeiten und Kolloquien gemäß § 14 sollen von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin (prüfende Person) oder von den Prüfenden in der Regel bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters bewertet werden.
- (8) Projektarbeiten, die im dritten Versuch als mit „nicht bestanden“ bewertet werden, sollen von einem Zweitkorrektor nachbewertet werden.

§ 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig
 1. ein praktisches Fachproblem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten oder
 2. eine berufsbezogene Aufgabe mit fachspezifischen, interdisziplinären, gegebenenfalls mit gestalterisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten, Lösungsansätze und Konzepte zu entwickeln und auszuarbeitensowie gegebenenfalls im Rahmen eines Kolloquiums gemäß § 14 zu präsentieren. Näheres, insbesondere die Bearbeitungsfrist, regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann begonnen werden, wenn die für den Studiengang festgelegten Voraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang erfüllt sind. Die Bachelor-Arbeit ist in dem auf den letzten Prüfungstermin folgenden Semester abzuschließen. Andernfalls gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden.
- (3) Der Aus- und Abgabetermin und das Thema werden mit dem Prüfenden der Bachelor-Arbeit vereinbart.

- (4) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themen und Prüfenden der Bachelor-Arbeit zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie Thema und Prüfer für eine Bachelor-Arbeit erhalten. Dies gilt in der Regel nicht für den Fall, dass ein Thema für eine Bachelor-Arbeit ausgegeben wird, dessen gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Studierende studien- und berufsbezogenen Wettbewerbscharakter hat.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden gemäß § 25 Abs. 2 gestellt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so abgestimmt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur im ersten Viertel der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelor-Arbeit als nicht unternommen. Abweichende und ergänzende Regelungen kann die jeweilige Fachprüfungsordnung treffen.
- (7) Die Bachelor-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein, andernfalls gilt die Bachelor-Arbeit als nicht bestanden.
- (8) Für Studierende, die nach Absprache im Rahmen internationaler integrierter/ gemeinsamer Studiengänge nach Abschluss der Prüfungen an der Fachhochschule Mainz weitere Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (§ 20 Abs. 8) erbringen, um eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben, beginnt die Frist gemäß Absatz 3 nach Abschluss der Prüfungen an der Partnerhochschule. Soweit an Partnerhochschulen mit Bachelor-Arbeiten vergleichbare Leistungen nach der für die an der Partnerhochschule geltenden jeweiligen Prüfungsordnung erbracht werden, können diese dementsprechend als Bachelor-Arbeit anerkannt werden.
- (9) Eine Bachelor-Arbeit kann als Gruppenarbeit gemäß § 14 Abs. 1 zugelassen werden, wenn die individuellen Beiträge die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (10) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit wird in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller der Bachelor-Arbeit eine Nachfrist bis zur Dauer der ursprünglich festgesetzten Bearbeitungszeit gewähren. Dies gilt nicht für Bachelor-Arbeiten mit Wettbewerbscharakter gemäß Absatz 4 Satz 3.
- (11) Die Bachelor-Arbeit ist gemäß § 14 Abs. 2 bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern, der dies delegieren kann. Soweit es delegiert wird, ist es den Studierenden bekannt zu geben.
- (12) Die Bachelor-Arbeit und ggf. das Bachelor-Seminar bzw. das Kolloquium sind von mindestens zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der Personen soll das Thema gestellt haben. Bei Kooperationen mit der Praxis kann auch eine Person des Praxispartners als Koreferent der Bachelor-Arbeit benannt werden. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Noten sind gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festzustellen.

§ 14 Gruppenarbeit, Abgabe und Kolloquien bei Projekt- und Bachelor-Arbeiten

- (1) Werden Projektarbeiten oder die Bachelor-Arbeit von Gruppen bearbeitet, müssen die individuellen Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. An Gruppenarbeiten dürfen nicht mehr als vier Studierende, bei Bachelor-Arbeiten nicht mehr als zwei Studierende teilnehmen.

- (2) Die Projektarbeiten und die Bachelor-Arbeit sind fristgemäß jeweils in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Projektarbeit oder die Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Kolloquien (gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4) sind Vorträge und Präsentationen, in denen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten oder der Bachelor-Arbeit, bei Gruppenarbeiten insbesondere ihres zu bewertenden individuellen Beitrags, vorstellen, zusammenfassen und vertreten. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang können dazu weitere Regelungen getroffen werden.
- (4) Kolloquien werden von der prüfenden Person (§ 12 Abs. 7) oder den Prüfenden (§ 13 Abs. 12) in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 25 Abs. 3) abgehalten.
- (5) Kolloquien dauern für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel 20 Minuten. Ihre Dauer kann bis zu 20 Minuten überschritten werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte gehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende beurteilt, errechnet sich die Note als einfaches arithmetisches Mittel. Differieren die Bewertungen um mehr als eine ganze Note, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.
- (3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 und 2 zu benoten. Werden die Noten mehrerer bestandener Einzelleistungen zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten oder anhand einem der Notenbildung zugrunde liegenden Punkteschema. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Prüfungsplan.
- (4) Bei der Bildung der Noten gemäß Absatz 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die ermittelte Note lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

- (5) Die gemäß Absatz 1 bis 4 gebildeten Noten stellen eine absolute Bewertung dar. Diese nationale Bewertung wird auf Empfehlung der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen (HRK) durch eine europäische Bewertung ergänzt. Dazu dienen ECTS-Grades, die die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einordnen und relativieren (relative Bewertung).
- (6) Modulnoten, Fachgebietsnoten und die Gesamtnote werden in Grades der ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E eingestuft. Dazu werden alle bestandenen Prüfungsleistungen der letzten fünf Prüfungstermine, sofern vorhanden, nach statistischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt nach folgendem Schema:
- | | | |
|---------------------------------------|-----------|-------------------------|
| A = die besten | max. 10 % | |
| B = die auf A folgenden nächsten | 25 % | (A + B = max. 35 %) |
| E = die schlechtesten | max. 10 % | |
| D = die vor E vorausgehenden nächsten | 25 % | (E + D = max. 35 %) |
| C = die restlichen | min. 30 % | zwischen A, B und D, E. |
- (7) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die Leistung wiederholt werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 16 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt für die beteiligten Studierenden als nicht bestanden, wenn Studierende
1. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen,
 2. versuchen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Täuschung in diesem Sinne gilt auch die bewusste Duldung von Plagiaten („Abschreibenlassen“),
 3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören,
 4. die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumen,
 5. die Prüfung ohne triftige Gründe abbrechen.
- (2) In den Fällen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 können die Studierenden von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins, einer Abgabefrist oder für den Abbruch einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dem Prüfungsamt ein entsprechendes Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin oder nach Eintritt der Krankheit vorliegen. Der frühere Zeitpunkt ist hierfür maßgeblich. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit und die Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden, insbesondere wenn für das Versäumnis von Prüfungsterminen (auch zu verschiedenen Prüfungen) zum wiederholten Mal krankheitsbedingte Gründe geltend gemacht werden. Der Krankheit von Studierenden ist die Krankheit eines Kindes gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 gleichzustellen. Werden die Gründe anerkannt, wird
1. das Versäumnis bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gezählt und der Prüfungstermin erneut festgesetzt
 2. die Abgabefrist von Projektarbeiten oder Bachelor-Arbeiten entsprechend der anerkannten Dauer der Unterbrechung verlängert. In diesem Fall sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Modulprüfung - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Studienleistungen und/ oder die Prüfungsleistung einzeln bestanden sind. Credits werden ausschließlich für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Die Ergebnisse der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen gibt das Prüfungsamt bekannt. Sie sind nach persönlicher Identifikation dem online-Service der Fachhochschule zu entnehmen. Bei Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit erhalten die Studierenden eine Mitteilung, die unter Beachtung des § 19 Abs. 2 darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung möglich ist. Die Mitteilung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Studienleistungen oder der Prüfungsleistungen gemäß § 19 erfolglos ausgeschöpft sind und die Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 5 und 7 nicht bestanden oder nicht gewährt wurde. Damit geht der Prüfungsanspruch in dem Studiengang verloren. Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid ist an die im Prüfungsamt bekannte Adresse zuzustellen.
- (5) Ist der Prüfungsanspruch verloren, wird die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Mainz mit Ende des Semesters beendet; § 69 HochSchG bleibt unberührt.
- (6) Auf Antrag an das Prüfungsamt werden den Studierenden ausgestellt:
 - 1. Leistungsbescheinigung mit den Ergebnissen aller Modulprüfungen im Fall eines beabsichtigten Hochschulwechsels
 - 2. Bescheinigung über alle bestandenen Modulprüfungen im Fall des vorzeitigen Verlassens der Fachhochschule oder im Fall des endgültigen Nichtbestehens.
Solche Bescheinigungen sind mit dem Hinweis zu versehen: nicht für Bewerbungen an Hochschulen.

§ 18 Freiversuch

(entfällt)

§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit zweimal wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind zum nächsten angebotenen Prüfungstermin oder zum nächsten zu vereinbarenden Abgabetermin, gegebenenfalls bei einer oder einem anderen Prüfenden, zu wiederholen. Sind während des Semesters, in welches das Praxisprojekt fällt, Prüfungstermine festgesetzt, so ist den Studierenden freigestellt, ob sie in diesem Semester Studien- oder Prüfungsleistungen wiederholen.
- (3) (entfällt)
- (4) Werden Wiederholungen einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erforderlich, können sie auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in einem anderen als in dem zuerst gewählten Wahlpflichtmodul abgelegt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. Nach Wechsel eines Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf die zulässige Anzahl der Wiederholungen (Absatz 1) angerechnet.

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung (Verbesserungsversuch) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in der Fachprüfungsordnung vorgesehen werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 3) des Nichtbestehens mit einem neuen Thema beantragt werden. Erfolgt der Antrag nicht fristgerecht, gilt die Bachelor-Arbeit als endgültig nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Anrechnung von Prüfungs-, Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen von gleichen oder themenverwandten Modulen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor-Studiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Credits einzelner Module von Studiengängen, die nicht in Abs. 1 oder 2 erwähnt sind, werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Lehrangebot, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderung dem Prüfungsplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 im Benehmen mit den zuständigen Professorinnen und Professoren.
- (4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich aufgrund der Unterlagen die die Studierenden mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7.
- (7) An Hochschulen in Deutschland sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 2 bis 4 als gleichwertig gelten, sind als Fehlversuche bei der zulässigen Anzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Meldefristen, Prüfungstermine, Rücktritt, Zulassung

- (1) Die Termine für Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss in Einklang mit den Fachprüfungsordnungen in der Regel bis zu Beginn der Meldefrist gemäß Absatz 3.

- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 1 HochSchG (gleichzeitiges Studieren in verschiedenen Studiengängen) und § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleiben unberührt.
- (3) Studierende haben sich zu Modulprüfungen, die erstmalig abgelegt werden, innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn gemäß den vom Prüfungsausschuss bestimmten Modalitäten zu melden. Die Fachprüfungsordnung kann anderweitige Regelungen treffen. Der Meldung ist eine Erklärung der Studierenden beizufügen, ob sie an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in gleichen oder verwandten Studiengängen sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen
 - 1. eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben
 - 2. sich in einem Prüfungsverfahren befinden
 - 3. bereits Studien- oder Prüfungsleistungen nicht bestanden haben, gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten.
- (4) (entfällt)
- (5) Mit bestimmten Modulprüfungen muss bis zu festgesetzten Studiensemestern begonnen werden. Wer nach Ablauf der Meldefrist dieser Studiensemester nicht gemeldet ist, gilt als zu diesen Modulprüfungen gemäß Absatz 3 Satz 1 gemeldet und erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. § 19 bleibt unberührt. Die entsprechenden Module und ihre Zuordnung zu bestimmten Studiensemestern sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs festgesetzt. Die Fachprüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen ist nur einmalig möglich, und zwar:
 - 1. wenn Studienleistungen verlangt werden, spätestens bis sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn
 - 2. wenn nur schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen verlangt werden bis zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin des Moduls.

Abweichende oder ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Fachprüfungsordnung getroffen werden.

Ein Rücktritt muss schriftlich beim Prüfungsamt erklärt werden oder über den online-Service der Fachhochschule.

- (7) Ein Rücktritt ist ausgeschlossen
 - 1. von einzelnen Teilen einer Modulprüfung
 - 2. bei Erreichen der Studienfristen gemäß Absatz 5
 - 3. bei Wiederholungsprüfungen gem. § 19 Abs. 2.
- (8) Die Feststellung über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - 1. Prüfungsvorleistungen nicht erbracht sind
 - 2. der Prüfungsanspruch endgültig verloren ist. Dies gilt auch, wenn der Prüfungsanspruch in einem gleichen oder verwandten Studiengang an Hochschulen in Deutschland verloren wurde.

Mit dem Versagen der Zulassung erlischt die Meldung. Die Zulassung wird durch Aushang oder nach persönlicher Identifikation über das Internet spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 22 Bachelor-Prüfung - Fachgebietsnoten und Gesamtnote, Gewichtung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn mit den im Prüfungsplan/Prüfungskatalog festgesetzten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, gegebenenfalls mit dem Praxisprojekt und den Wahlmodulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit die gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang geforderten Credits erworben sind. Hierbei gehen überhängende Credits nur eines Moduls gemäß § 5 Abs. 4 mit Bewertung (Note und Grades) in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein.
- (2) Werden für das Zeugnis Module in Fachgebieten entsprechend dem Prüfungsplan zusammengefasst, wird die Fachgebietsnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (entsprechend § 15 Abs. 3 und 4) aus den Modulnoten gebildet. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (§ 15 Abs. 3 und 4) der Fachgebietsnoten und der Note der Bachelor-Arbeit. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Zusatzmodule (§ 5 Abs. 5) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:
 1. Bezeichnung des Studiengangs, gegebenenfalls den Studienschwerpunkt gemäß § 5 Abs. 2
 2. Thema und Note der Bachelor-Arbeit
 3. Fachgebiete und Noten
 4. Module, die keinem Fachgebiet zugeordnet sind
 5. Gesamtnote.
- (2) In dem Zeugnis werden Noten gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 in Worten und in Dezimalzahlen angegeben. Credits und Grades der ECTS-Bewertungsskala werden hinzugefügt. Für Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden Credits angegeben.
- (3) Auf Antrag der Studierenden an das Prüfungsamt werden in das Zeugnis aufgenommen:
 1. Zusatzmodule gemäß § 5 Abs. 5 und unberücksichtigte Module gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 mit Bewertung (Noten und Grades) und mit Credits
 2. die Anzahl der bis zum Abschluss benötigten Fachsemester.
- (4) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß der Festsetzung in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang beurkundet. Der Bachelor-Urkunde wird auf Antrag an das Prüfungsamt eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt.
- (5) Zeugnis und Bachelor-Urkunde werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage ergänzt, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).
- (6) Zeugnis, Bachelor-Urkunde sowie Diploma Supplement erhalten das Datum der jeweils letzten Modulprüfung und das Siegel der Fachhochschule Mainz. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unterschreibt das Zeugnis und das Diploma Supplement, die Präsidentin oder der Präsident unterschreibt das Zeugnis und die Urkunde.

4. ORGANISATION

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jede Lehreinheit ein Fachausschuss für Prüfungen (Prüfungsausschuss) zu bilden. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine mit Meldefristen sowie die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und der Grades der ECTS-Bewertungsskala. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Fortschreibung des Studien- und Prüfungsplans und zur Reform dieser Ordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren, darunter das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung
 2. ein studentisches Mitglied je Studiengang
 3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.Die Gruppe der studentischen Mitglieder gemäß Nr. 2 hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied oder seinem Stellvertreter übertragen. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind.
- (6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen haben die Gruppe der studentischen Mitglieder und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 kein Stimmrecht.
- (7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft eine Kommission, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind. Sie werden vom Prüfungsausschuss berufen. Die Kommission berichtet dem Prüfungsausschuss.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann in dringenden Fällen oder in Fällen, die keiner besonderen Beratung bedürfen, Beschlüsse im Rahmen des Umlaufverfahrens, auch per E-Mail, fassen.

§ 25 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Als Prüfende oder Prüfender kann bestellt werden, wer in dem betreffenden Lehrgebiet als Professorin, Professor oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt ist oder war sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem vorgenannten Personenkreis gleichwertige Qualifikation besitzen.
§ 13 Abs.12, S. 3 bleibt unberührt.
- (3) Zum Prüfer oder Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für Prüfende und Beisitzende gilt zur Verschwiegenheit § 24 Abs. 8 entsprechend.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung

- (1) Innerhalb drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme findet in der Regel unter Aufsicht statt. Sie ist in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (2) Die Unterlagen zu den Prüfungsleistungen werden von der Fachhochschule Mainz für die Dauer von zwei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses aufbewahrt. Sie können nach weiteren drei Monaten vernichtet oder vor Ablauf der zwei Jahre gegen schriftliche Anerkennung der Bewertung zurückgegeben werden. Eine digitale Archivierung ist zulässig.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder haben sie bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Modulnote bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung zum nächsten möglichen Termin wiederholt werden, sofern die Anzahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall sind das unrichtige Zeugnis, die Urkunde, gegebenenfalls die Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28 Widerspruchsmöglichkeit

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer, eines oder mehrerer Prüfenden richtet, wird ihnen der Widerspruch vom Prüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. An-

dern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-BaFb1) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007 für die konsekutiven Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Internationales Bauingenieurwesen außer Kraft. Für die konsekutiven Bachelor-Studiengänge Architektur, Architektur mit integrierter Praxis sowie Geoinformatik und Vermessung gilt die PO-BaFb1 weiter bis zum Inkrafttreten einer neuen Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

ALLGEMEINE ORDNUNG FÜR DIE MASTER-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH TECHNIK (PO-MAFBT) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich	21
§ 2 Zweck der Prüfung	21
§ 3 Graduierung	21

2. Studium

§ 4 Studienvoraussetzungen	21
§ 5 Studienaufbau	21
§ 6 Studienzeiten	22

3. Prüfungen

§ 7 Arten und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen	23
§ 8 Studienleistungen	23
§ 9 Praxisprojekt	24
§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfungen	24
§ 11 Mündliche Prüfungen	25
§ 12 Projektarbeiten	26
§ 13 Master-Arbeit	26
§ 14 Gruppenarbeit, Abgabe und Kolloquien bei Projekt- und Master-Arbeiten	27
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	28
§ 16 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß	29
§ 17 Modulprüfung - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung	30
§ 18 (entfällt)	30
§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	30
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen	31
§ 21 Meldefristen, Prüfungstermine, Rücktritt, Zulassung	32
§ 22 Master-Prüfung - Fachgebietsnoten und Gesamtnote, Gewichtung	33
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	33

4. Organisation

§ 24 Prüfungsausschuss	34
§ 25 Prüfende und Beisitzende	35
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung	35
§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Master-Grades	35
§ 28 Widerspruchsmöglichkeit	35
§ 29 Inkrafttreten	36

1. GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält die übergeordneten allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Prüfungen der Master-Studiengänge des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Mainz. Daneben regeln Fachprüfungsordnungen die speziellen Bestimmungen für den jeweiligen Master-Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden komplexe oder tiefer gehende spezielle Zusammenhänge erfassen und bewerten können und ob sie in der Lage sind, interdisziplinär und lösungsorientiert zu arbeiten und in der gebotenen Weise sozial kompetent zu handeln. Die Master-Prüfung berechtigt zur Promotion und eröffnet den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Master-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Engineering“ (M.Eng.), „Master of Business Administration“ (M.B.A.) und „Master of Arts“ (M.A.). Die Zuordnung ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang festgelegt.

2. STUDIUM

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus:
 1. einen grundständigen berufsqualifizierenden Abschluss in einem verwandten Studiengang bzw. die berufliche Qualifikation gem. § 35 Abs. 1 S. 1 HochSchG.
 2. eine Gesamtbewertung in dem Studiengang gemäß Nr. 1, die den in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang festgesetzten Anforderungen genügt
 3. eine Feststellungsprüfung zur Zulassung. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7.
- (2) Für berufsbegleitende Studiengänge können abweichende oder ergänzende Regelungen in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang getroffen werden.

§ 5 Studienaufbau

- (1) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (Credits) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Lehr- und Lerneinheit. Sie wird durch eine Modulprüfung gemäß § 7 Abs. 1 abgeschlossen.
- (2) In Studiengängen, die Studienschwerpunkte vorsehen, müssen nach der Wahl eines Schwerpunktes alle für diesen Studienschwerpunkt verbindlich angebotenen Wahlpflichtmodule (Absatz 4 Nr. 2) abgeschlossen werden.
- (3) Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS), Credits (CR) und Gewichtungen (GW) zu den Modulen ist im Prüfungsplan geregelt, der als Anlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung beigelegt ist.

(4) Das Studium enthält Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
2. Wahlpflichtmodule können von den Studierenden aus dem Prüfungsplan frei gewählt werden. Darin ist die Mindestanzahl der durch Wahlpflichtmodule zu erwerbenden Credits vorgegeben.
3. Wahlmodule sind Module anderer Studiengänge der Fachhochschule Mainz oder anderer Hochschulen des In- und Auslands.

Einzelne im Prüfungsplan genannte Wahl- und Wahlpflichtmodule können auf begründeten Antrag durch themenverwandte Module anderer Studiengänge der FH Mainz oder anderer akkreditierter/staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen des In- und Auslands ersetzt werden. Die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Professorinnen und Professoren.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Modulen können in weiteren an der Fachhochschule Mainz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands angebotenen Modulen Credits erworben werden (Zusatzmodule). Sie können jedoch nicht zum Erwerb von Credits im Studiengang berücksichtigt werden.

§ 6 Studienzeiten

- (1) Die Zuordnung der Module in einem nach Studienplansemestern gegliederten Zeitplan ist im Prüfungsplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. In diesem Zeitplan kann das Studium in der Regel abgeschlossen und die Master-Prüfung abgelegt werden. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang ist die Regelstudienzeit festgelegt.
- (2) Als Fachsemester zählen alle im gleichen Studiengang an Hochschulen im In- und Ausland verbrachten Semester. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.
- (3) Als Studiensemester gelten im Allgemeinen die Fachsemester. Die Studiensemester sind für das Einhalten von Prüfungsfristen maßgeblich. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks. Sie ist in der Regel höchstens für die Dauer von zwei Semestern anrechenbar.
 2. durch Krankheit, deren längere Dauer ärztlich bescheinigt werden muss, eine Behinderung (§ 7 Abs. 5) oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (§ 26 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 HochSchG),
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (§ 26 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HochSchG),
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, jedoch nicht durch Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Systems.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

Dies gilt auch für Studierende, die von anderen Hochschulen an die Fachhochschule Mainz wechseln. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. PRÜFUNGEN

§ 7 Arten und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht je nach Modul aus Studienleistungen und/ oder Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Einer Modulprüfung können mehrere einzelne Studienleistungen, aber nur eine Prüfungsleistung zugeordnet werden.

- (2) Studienleistungen gemäß § 8 und § 9 sind, je nach Modul:

1. Übungsarbeiten, Praxis- und Seminarberichte für Praktika und Seminare, Referate, Werkstatt- und Laborversuche, Exkursionen, regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen
2. Praxisprojekt
3. schriftliches Beantworten von Fragen zur Veranstaltung

Studienleistungen können als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden. Die Voraussetzungen sind im Prüfungsplan geregelt.

- (3) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen gemäß § 10
2. mündliche Prüfungen gemäß § 11
3. Projektarbeiten mit Kolloquium gemäß § 12 und § 14
4. Master-Arbeit mit Kolloquium gemäß § 13 und § 14.

- (4) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan festgelegt. Näheres regelt des Weiteren die Modulbeschreibung. Zu Semesterbeginn sind für jede Lehrveranstaltung die Anforderungen zu Studien- und Prüfungsleistungen auf die Ausbildungsziele abzustimmen und den Studierenden durch die Lehrenden bekanntzumachen..

- (5) Machen Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen oder wegen Hinderungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 , 3 oder 4 nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss im Sinne der Chancengleichheit zu gestatten, gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag muss grundsätzlich spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsform für das betreffende Semester, bei Studienleistungen unverzüglich nach Eintritt der Hinderungsgründe beim Prüfungsamt eingereicht werden.

§ 8 Studienleistungen

- (1) Eine Studienleistung wird auf Grund von erbrachten Einzel- oder Gruppenleistungen im Rahmen eines Moduls anerkannt. Art, inhaltliche Anforderungen und Zeitpunkt der in einer Studienleistung zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen, liegen in der Verantwortung der Lehrenden und müssen zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Gelten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen, dann sind ihre Bewertungen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung, in allen anderen Fällen in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters über das Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 9 Praxisprojekt

- (1) Das Master-Studium kann ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung beinhalten. In seinem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Die Bearbeitung erfolgt unter den Bedingungen der Praxis. Die Dauer der Bearbeitung und das Studiensemester, in dem das Praxisprojekt abzulegen ist, regelt die Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang. Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten vor und während des Studiums auf das Praxisprojekt ist im Regelfall nicht möglich.
- (2) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandsstudium oder durch ein Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen ersetzt werden.
- (3) Das Praxisprojekt wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfungen

- (1) Eine schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur, einer Haus- oder Seminararbeit. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden lösen können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Aus fachlichen Gründen kann eine Klausur aus mehreren Teilen bestehen, die einzeln nicht benotet werden. Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Teile einer Klausur dauern zusammen höchstens 240 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungen sollen von der prüfenden Person oder von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bewertet werden. Die Noten sind gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festzustellen.
- (4) Aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen kann eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Ist eine an der Fachhochschule Mainz in der zweiten Wiederholung unternommene schriftliche Prüfung nicht bestanden und würde dies zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führen, besteht Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Hierzu wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zeitnah schriftlich eingeladen. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung gilt die Prüfung in diesem Modul als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen, davon mindestens ein/e Professor(in). Sie werden vom Prüfungsausschuss in Anlehnung an § 11 Abs. 2 eigens berufen. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 11 Abs. 4, 6 bis 8 entsprechend.
- (7) Eine Ergänzungsprüfung wird ausgeschlossen, wenn
 1. die zweite Wiederholung eine mündliche Prüfung war
 2. die oder der Studierende zum zweiten Wiederholungstermin ohne triftige Gründe nicht erschienen ist
 3. die zweite Wiederholung wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Für endgültig nicht bestandene Studienleistungen werden Ergänzungsprüfungen nicht gewährt.

- (8) Wer zu einer Ergänzungsprüfung aufgefordert ist und ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wer die Ergänzungsprüfung nicht besteht, verliert den Prüfungsanspruch in dem Studiengang (§ 17 Abs. 4).

- (9) Schriftliche Prüfungen können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden („e-Klausuren“), sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind gem. Abs. 1 nicht zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 26 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß § 26 zu archivieren.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer, einem oder mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person gemäß § 25 Abs. 3 abgenommen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel 20 Minuten. Ihre Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- und bis zu zehn Minuten überschritten werden.
- (5) Studierende, die sich in kommenden Semestern der gleichen oder einer vergleichbaren Prüfung unterziehen werden, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende bei dem Prüfungsgespräch anwesend sein, sofern die zu prüfende Person vor der Prüfung nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Gruppenprüfungen.
- (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches als Zuhörende am Prüfungsgespräch teilnehmen.
- (7) Vor der Feststellung der Note gemäß § 15 Abs. 1 und 2 hören die prüfende Person/die Prüfenden die beisitzenden Personen an. Die Feststellung der Note gehört nicht zum Prüfungsgespräch. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Bei mündlichen Prüfungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, bei Gruppenprüfungen für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln.

§ 12 Projektarbeiten

- (1) Wird im Rahmen eines Moduls ein Projekt bearbeitet, so wird dieses in Form einer Haus- oder Seminararbeit dokumentiert. In Projektarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie zu Teamarbeit befähigt sind und an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie fachspezifische oder interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte entwickeln, ausarbeiten und darlegen können. Die Ergebnisse werden im Rahmen von Kolloquien gemäß § 14 präsentiert und erörtert.
- (2) Aus fachlichen Gründen kann eine Projektarbeit aus einzelnen Teilen bestehen, die auch von verschiedenen Prüfenden gemeinsam als Aufgabe gestellt und gemeinsam benotet werden. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang können weitere Festsetzungen dazu geregelt sein. Die Bewertung der Projektarbeit wird aus den dokumentierten Ergebnissen, gegebenenfalls der zusammengefassten Teile, und dem Kolloquium ermittelt.
- (3) Projektarbeiten sollen innerhalb eines Semesters bearbeitet und dokumentiert werden. Die Bearbeitungszeit dauert höchstens 20 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung. Das Kolloquium gemäß § 14 findet im Anschluss an die Bearbeitungszeit statt.
- (4) Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls ihre späteren Erweiterungen oder Beschränkungen im Rahmen der Fristen, sind schriftlich auszugeben und zu datieren. Die Zeitpunkte der Ausgabe und gegebenenfalls der Änderungen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Projektarbeiten werden als Einzelarbeiten oder gemäß § 14 Abs. 1 als Gruppenarbeiten angeboten.
- (6) Projektarbeiten sind gemäß § 14 Abs. 2 bei der vom Prüfungsausschuss oder von den Prüfenden bevollmächtigten Stelle abzuliefern.
- (7) Projektarbeiten und Kolloquien gemäß § 14 sollen von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin oder von den Prüfenden in der Regel bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters bewertet werden.
- (8) Projektarbeiten, die im dritten Versuch als mit „nicht bestanden“ bewertet werden, sollen von einem Zweitkorrektor nachbewertet werden.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig
 1. ein spezielles praktisches oder interdisziplinäres Fachproblem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten oder
 2. eine berufsbezogene Aufgabe in einem Studienschwerpunkt mit fachspezifischen, interdisziplinären und gegebenenfalls mit gestalterisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten, Lösungsansätze und Konzepte zu entwickeln und auszuarbeitensowie gegebenenfalls im Rahmen eines Kolloquiums gemäß § 14 zu präsentieren. Näheres, insbesondere die Bearbeitungszeit, regelt die Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Master-Arbeit kann begonnen werden, wenn die für den Studiengang festgelegten Voraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang erfüllt sind. Die Master-Arbeit ist in dem auf den letzten Prüfungstermin folgenden Semester abzuschließen. Andernfalls gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden.
- (3) Der Aus- und Abgabetermin und das Thema werden mit dem Prüfenden der Master-Arbeit vereinbart.

- (4) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themen und Prüfenden der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie Thema und Prüfer für eine Master-Arbeit erhalten.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden gemäß § 25 Abs. 2 gestellt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit müssen so abgestimmt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur im ersten Viertel der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen. Abweichende und ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Fachprüfungsordnung getroffen werden.
- (7) Die Master-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein, andernfalls gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden.
- (8) Für Studierende, die nach Absprache im Rahmen internationaler integrierter/ gemeinsamer Studiengänge nach Abschluss der Prüfungen an der Fachhochschule Mainz weitere Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (§ 20 Abs. 8) erbringen, um eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben, beginnt die Frist gemäß Absatz 3 nach Abschluss der Prüfungen an der Partnerhochschule. Soweit an Partnerhochschulen mit Master-Arbeiten vergleichbare Leistungen nach der für die an der Partnerhochschule geltenden jeweiligen Prüfungsordnung erbracht werden, können diese dementsprechend als Master-Arbeit anerkannt werden.
- (9) Eine Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit gemäß § 14 Abs. 1 zugelassen werden, wenn die individuellen Beiträge die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (10) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit wird in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller der Master-Arbeit eine Nachfrist bis zur Dauer der ursprünglich festgesetzten Bearbeitungszeit gewähren.
- (11) Die Master-Arbeit ist gemäß § 14 Abs. 2 bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern, der dies delegieren kann. Soweit es delegiert wird, ist es den Studierenden bekannt zu geben.
- (12) Die Master-Arbeit und das Kolloquium sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen, darunter ein Professor oder eine Professorin, zu bewerten. Eine der Personen soll das Thema gestellt haben. Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Noten sind gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festzustellen.

§ 14 Gruppenarbeit, Abgabe und Kolloquien bei Projekt- und Master-Arbeiten

- (1) Werden Projektarbeiten oder die Master-Arbeit von Gruppen bearbeitet, müssen die individuellen Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. An Gruppenarbeiten dürfen nicht mehr als vier Studierende, bei Master-Arbeiten nicht mehr als zwei Studierende teilnehmen.
- (2) Die Projektarbeiten und die Master-Arbeit sind fristgemäß jeweils in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Projektarbeit oder die Master-Arbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt diese als nicht bestanden.

- (3) Kolloquien sind Vorträge und Präsentationen, in denen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten oder der Master-Arbeit, bei Gruppenarbeiten insbesondere ihres zu bewertenden individuellen Beitrags, vorstellen, zusammenfassen und vertreten. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang können dazu weitere Regelungen getroffen werden.
- (4) Kolloquien werden von der prüfenden Person (§ 12 Abs. 7) oder den Prüfenden (§ 13 Abs. 12) in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 25 Abs. 3) abgehalten.
- (5) Kolloquien dauern für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel 20 Minuten. Ihre Dauer kann bis zu 20 Minuten überschritten werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte gehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende beurteilt, errechnet sich die Note als einfaches arithmetisches Mittel. Differieren die Bewertungen um mehr als eine ganze Note, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.
- (3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 und 2 zu benoten. Werden die Noten mehrerer bestandener Einzelleistungen zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten oder anhand einem der Notenbildung zugrunde liegenden Punkteschema. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Prüfungsplan.
- (4) Bei der Bildung der Noten gemäß Absatz 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die ermittelte Note lautet bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Die gemäß Absatz 1 bis 4 gebildeten Noten stellen eine absolute Bewertung dar. Diese nationale Bewertung wird auf Empfehlung der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen (HRK) durch eine europäische Bewertung ergänzt. Dazu dienen ECTS-Grades, die die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einordnen und relativieren (relative Bewertung).

- (6) Modulnoten, Fachgebietsnoten und die Gesamtnote werden in Grades der ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E eingestuft. Dazu werden alle bestandenen Prüfungsleistungen der letzten fünf Prüfungstermine, sofern vorhanden, nach statistischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt nach folgendem Schema:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| A = die besten | max. 10 % |
| B = die auf A folgenden nächsten | 25 % (A + B = max. 35 %) |
| E = die schlechtesten | max. 10 % |
| D = die vor E vorausgehenden nächsten | 25 % (E + D = max. 35 %) |
| C = die restlichen | min. 30 % zwischen A, B und D, E. |
- (7) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die Leistung wiederholt werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt

§ 16 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt für die beteiligten Studierenden als nicht bestanden, wenn Studierende
1. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen ,
 2. versuchen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Täuschung in diesem Sinne gilt auch die bewusste Duldung von Plagiaten („Abschreibenlassen“),
 3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören,
 4. die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumen,
 5. die Prüfung ohne triftige Gründe abbrechen.
- (2) In den Fällen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 können die Studierenden von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins, einer Abgabefrist oder für den Abbruch einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dem Prüfungsamt ein entsprechendes Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin oder nach Eintritt der Krankheit vorliegen. Der frühere Zeitpunkt ist hierfür maßgeblich. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit und die Dauer der Erkrankung erkennen lassen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden, insbesondere wenn für das Versäumnis von Prüfungsterminen (auch zu verschiedenen Prüfungen) zum wiederholten Mal krankheitsbedingte Gründe geltend gemacht werden. Der Krankheit von Studierenden ist die Krankheit eines Kindes gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 gleichzustellen. Werden die Gründe anerkannt, wird
1. das Versäumnis bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gezählt und der Prüfungstermin erneut festgesetzt
 2. die Abgabefrist von Projektarbeiten oder Master-Arbeiten entsprechend der anerkannten Dauer der Unterbrechung verlängert. In diesem Fall sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.
- (4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Modulprüfung - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Studienleistungen und/oder die Prüfungsleistung einzeln bestanden sind. Credits werden ausschließlich für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Die Ergebnisse der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen gibt das Prüfungsamt bekannt. Sie sind nach persönlicher Identifikation dem online-Service der Fachhochschule zu entnehmen. Bei Nichtbestehen der Master-Arbeit erhalten die Studierenden eine Mitteilung, die unter Beachtung des § 19 Abs. 2 darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung möglich ist. Die Mitteilung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Studienleistungen oder der Prüfungsleistungen gemäß § 19 erfolglos ausgeschöpft sind und die Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 5 und 7 nicht bestanden oder nicht gewährt wurde. Damit geht der Prüfungsanspruch in dem Studiengang verloren. Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid ist an die im Prüfungsamt bekannte Adresse zuzustellen.
- (5) Ist der Prüfungsanspruch verloren, wird die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Mainz mit Ende des Semesters beendet; § 69 HochSchG bleibt unberührt.
- (6) Auf Antrag an das Prüfungsamt werden den Studierenden ausgestellt:
 1. Leistungsbescheinigung mit den Ergebnissen aller Modulprüfungen im Fall eines beabsichtigten Hochschulwechsels
 2. Bescheinigung über alle bestandenen Modulprüfungen im Fall des vorzeitigen Verlassens der Fachhochschule oder im Fall des endgültigen Nichtbestehens.

Solche Bescheinigungen sind mit dem Hinweis zu versehen: nicht für Bewerbungen an Hochschulen.

§ 18 Freiversuch

(entfällt)

§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Master-Arbeit zweimal wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind zum nächsten angebotenen Prüfungstermin oder zum nächsten zu vereinbarenden Abgabetermin, gegebenenfalls bei einer oder einem anderen Prüfenden, zu wiederholen. Sind während des Semesters, in welches das Praxisprojekt fällt, Prüfungstermine festgesetzt, so ist den Studierenden freigestellt, ob sie in diesem Semester Studien- oder Prüfungsleistungen wiederholen.
- (3) (entfällt)
- (4) Werden Wiederholungen einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erforderlich, können sie auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in einem anderen als in dem zuerst gewählten Wahlpflichtmodul abgelegt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. Nach Wechsel eines Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf die zulässige Anzahl der Wiederholungen (Absatz 1) angerechnet.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung (Verbesserungsversuch) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in der Fachprüfungsordnung vorgesehen werden.

- (6) Das Modul der Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens einen Monat nach dem Bescheid über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema beantragt werden. Erfolgt der Antrag nicht fristgerecht, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Anrechnung von Prüfungs-, Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen von gleichen oder themenverwandten Modulen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Master-Studiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Credits einzelner Module von Studiengängen, die nicht in Abs. 1 oder 2 erwähnt sind, werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten werden bei der Anzahl der Fachsemester entsprechend der angerechneten Credits berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Lehrangebot, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderung dem Prüfungsplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 im Benehmen mit den zuständigen Professorinnen und Professoren.
- (4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich aufgrund der Unterlagen die die Studierenden mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7.
- (7) An Hochschulen in Deutschland sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 2 bis 4 als gleichwertig gelten, sind als Fehlversuche bei der zulässigen Anzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet, wenn sie zum Erwerb eines anderen Hochschulabschlusses notwendig waren und dieser Abschluss Voraussetzung für das Masterstudium ist.

§ 21 Meldefristen, Prüfungstermine, Rücktritt, Zulassung

- (1) Die Termine für Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss in Einklang mit den Fachprüfungsordnungen in der Regel bis zu Beginn der Meldefrist gemäß Absatz 3.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 1 HochSchG (gleichzeitiges Studieren in verschiedenen Studiengängen) und § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleiben unberührt.
- (3) Studierende haben sich zu Modulprüfungen, die erstmalig abgelegt werden, innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn gemäß den vom Prüfungsausschuss bestimmten Modalitäten zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung der Studierenden beizufügen, ob sie an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in gleichen oder verwandten Studiengängen sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen
 1. eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben
 2. sich in einem Prüfungsverfahren befinden
 3. bereits Studien- oder Prüfungsleistungen nicht bestanden haben, gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten.
- (4) (entfällt)
- (5) Mit bestimmten Modulprüfungen muss bis zu festgesetzten Studiensemestern begonnen werden. Wer nach Ablauf der Meldefrist dieser Studiensemester nicht gemeldet ist, gilt als zu diesen Modulprüfungen gemäß Absatz 3 Satz 1 gemeldet und erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. § 19 bleibt unberührt. Die entsprechenden Module und ihre Zuordnung zu bestimmten Studiensemestern sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs festgesetzt.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen ist nur einmalig möglich, und zwar:
 1. wenn Studienleistungen verlangt werden, spätestens bis sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn
 2. wenn nur schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen verlangt werden bis zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin des Moduls.

Abweichende oder ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Fachprüfungsordnung getroffen werden.

Ein Rücktritt muss schriftlich beim Prüfungsamt erklärt werden oder über den online-Service der Fachhochschule.

- (7) Ein Rücktritt ist ausgeschlossen
 1. von einzelnen Teilen einer Modulprüfung
 2. bei Erreichen der Studienfristen nach Absatz 5
 3. bei Wiederholungsprüfungen gem. § 19 Abs. 2.
- (8) Die Feststellung über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. Prüfungsvorleistungen nicht erbracht sind
 2. der Prüfungsanspruch endgültig verloren ist. Dies gilt auch, wenn der Prüfungsanspruch in einem gleichen oder verwandten Studiengang an Hochschulen in Deutschland verloren wurde.

Mit dem Versagen der Zulassung erlischt die Meldung. Die Zulassung wird durch Aushang oder nach persönlicher Identifikation über das Internet spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 22 Master-Prüfung - Fachgebietsnoten und Gesamtnote, Gewichtung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mit den im Prüfungsplan festgesetzten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, gegebenenfalls mit den Wahlmodulen, einschließlich der Master-Arbeit, die gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang geforderten Credits erworben sind. Hierbei gehen überhängende Credits nur eines Moduls gemäß § 5 Abs. 4 mit Bewertung (Note und Grades) in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein.
- (2) Werden für das Zeugnis Module in Fachgebieten entsprechend dem Prüfungsplan zusammengefasst, wird die Fachgebietsnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (entsprechend § 15 Abs. 3 und 4) aus den Modulnoten gebildet. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (§ 15 Abs. 3 und 4) der Fachgebietsnoten und der Note der Master-Arbeit. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Zusatzmodule (§ 5 Abs. 5) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:
 1. Bezeichnung des Studiengangs, gegebenenfalls den Studienschwerpunkt gemäß § 5 Abs. 2
 2. Thema und Note der Master-Arbeit
 3. Fachgebiete und Noten
 4. Module, die keinem Fachgebiet zugeordnet sind.
 5. Gesamtnote.
- (2) In dem Zeugnis werden Noten gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 in Worten und in Dezimalzahlen angegeben. Credits und Grades der ECTS-Bewertungsskala werden hinzugefügt. Für Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden Credits angegeben.
- (3) Auf Antrag der Studierenden an das Prüfungsamt werden in das Zeugnis aufgenommen:
 1. Zusatzmodule gemäß § 5 Abs. 5 und unberücksichtigte Module gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 mit Bewertung (Noten und Grades) und mit Credits
 2. die Anzahl der bis zum Abschluss benötigten Fachsemester.
- (4) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird die Master-Urkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß der Festsetzung in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang beurkundet. Der Master-Urkunde wird auf Antrag an das Prüfungsamt eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt.
- (5) Zeugnis und Master-Urkunde werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage ergänzt, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).
- (6) Zeugnis, Master-Urkunde sowie Diploma Supplement erhalten das Datum der jeweils letzten Modulprüfung und das Siegel der Fachhochschule Mainz. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unterschreibt das Zeugnis und das Diploma Supplement, die Präsidentin oder der Präsident unterschreibt das Zeugnis und die Urkunde.

4. ORGANISATION

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jede Lehreinheit ein Fachausschuss für Prüfungen (Prüfungsausschuss) zu bilden. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine mit Meldefristen sowie die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und der Grades der ECTS-Bewertungsskala. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Fortschreibung des Studien- und Prüfungsplans und zur Reform dieser Ordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren, darunter das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung
 2. ein studentisches Mitglied je Studiengang
 3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die Gruppe der studentischen Mitglieder gemäß Nr. 2 hat eine Stimme.

- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied oder seinem Stellvertreter übertragen. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind.
- (6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen haben die Gruppe der studentischen Mitglieder und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 kein Stimmrecht.
- (7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft eine Kommission, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind. Sie werden vom Prüfungsausschuss berufen. Die Kommission berichtet dem Prüfungsausschuss.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann in dringenden Fällen oder in Fällen, die keiner besonderen Beratung bedürfen, Beschlüsse im Rahmen des Umlaufverfahrens, auch per E-Mail, fassen.

§ 25 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Als Prüfende oder Prüfender kann bestellt werden, wer in dem betreffenden Lehrgebiet als Professorin, Professor oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt ist oder war sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem vorgenannten Personenkreis gleichwertige Qualifikation besitzen. § 13 Abs.12, S. 3 bleibt unberührt.
- (3) Zum Prüfer oder Beisitzenden kann bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für Prüfende und Beisitzende gilt zur Verschwiegenheit § 24 Abs. 8 entsprechend.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung

- (1) Innerhalb drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme findet in der Regel unter Aufsicht statt. Sie ist in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (2) Die Unterlagen zu den Prüfungsleistungen werden von der Fachhochschule Mainz für die Dauer von zwei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses aufbewahrt. Sie können nach weiteren drei Monaten vernichtet oder vor Ablauf der zwei Jahre gegen schriftliche Anerkennung der Bewertung zurückgegeben werden. Eine digitale Archivierung ist zulässig.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Master-Grades

- (1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder haben sie bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Modulnote bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung zum nächsten möglichen Termin wiederholt werden, sofern die Anzahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall sind das unrichtige Zeugnis, die Urkunde, gegebenenfalls die Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28 Widerspruchsmöglichkeit

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer, eines oder mehrerer Prüfenden richtet, wird ihnen der Widerspruch vom Prüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-MaFb1) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007 für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen außer Kraft. Für die konsekutiven Master- Studiengänge Architektur sowie Geoinformatik und Vermessung gilt die PO-MaFb1 weiter bis zum Inkrafttreten einer neuen Fachprüfungsordnung.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN BACHELOR-STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-BAB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)	38
§ 2	Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFbT)	38
§ 3	Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)	38
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und 6 PO-BaFbT)	38
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)	38
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)	38
§ 7	Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)	38
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT)	38
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFbT)	39
§ 10	Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)	39
§§ 11-14	Bedarfsparagrafen	39
§ 15	Inkrafttreten	39
Anlagen: Prüfungsplan		40

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des grundständigen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen im Direkt- und Vollzeitstudium. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)

Das Vorpraktikum umfasst eine Dauer von 12 Wochen und sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis Rückmeldung in das 4. Studiensemester nachzuweisen. Solange sind weitere Meldungen gemäß § 21 Abs. 3 PO-BaFbT ausgeschlossen, § 21 Abs. 5 Po-BaFbT bleibt unberührt

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und 6 PO-BaFbT)

- (1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage beigelegt ist.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen umfasst die Regelstudienzeit von sieben Studienplansemestern.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)

- (1) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts umfasst in der Regel 12 Wochen.
- (2) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 7. Studiensemester zu bearbeiten. Vor Beginn des Praxisprojekts müssen alle im 1.- 4. Studienplansemester angebotenen Modulprüfungen begonnen sein und zusätzlich mindestens 120 Credits erworben sein. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen der Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Auf Antrag kann das Praxisprojekt inhaltlich und organisatorisch mit der Bachelor-Arbeit verbunden werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann bearbeiten, wer das Praxisprojekt begonnen und mindestens 160 Credits erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit umfasst 9 Wochen.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFbT)

- (1) Mit den Modulprüfungen des 1. und 2. Studienplansemesters muss insgesamt spätestens im 3. Studiensemester begonnen werden.
- (2) Mit den Modulprüfungen des 3. bis 7. Studienplansemesters mit Ausnahme der Bachelorarbeit muss spätestens im 9. Studiensemester begonnen werden.
- (3) Über Ausnahmen für Studierende bei Hochschulwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)

Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen ist bestanden, wenn mindestens 210 Credits erworben sind.

§§ 11-14 Bedarfsparagraphen

Keine speziellen Bestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung wird die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaB) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007 aufgehoben.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan - 1. und 2. Semester (Grundstudium, 1. Studienjahr, Studienabschnitt I)

Module			1. Semester						2. Semester						Fachgebiete			
			WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	CR	G
Mathematik 1	I	P	150	5		X	5	5										
Mathematik 2	I	P							150	5		X	5	5				
Technische Mechanik 1	I	P	150	5	PV	X	5	5										
Technische Mechanik 2	I	P							150	5	PV	X	5	5				
Hydromechanik	I	P							150	5	PV	X	5	5				
Mathematik/ Mechanik															750	25	25	25
Bauphysik, Bauchemie 1	I	P	150	4	PV	X	5	5										
Bauphysik 2	I	P							150	4		X	5	5				
Baustoffkunde	I	P	150	4		X	5	5										
Bauphysik/Bauchemie/Baustoffkunde															450	12	15	15
Verkehrswesen 1	I	P							150	4	SL	X	5	5				
Verkehrswesen (+ 3. Semester)																		
Techn. Zeichnen/DV	I	P	150	5	SL	X	5	5										
Baukonstruktion	I	P	150	4	PV	X	5	5										
Vermessungskunde	I	P							150	5	PV/SL	X	5	5				
Ingenieurtechnische Grundlagen															450	14	15	15
Summen			900	27	5	6	30	30	900	28	4	6	30	30				

In Anlage 1, 2 und 3 verwendete Abkürzungen:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

W = Wahlmodul

WL = gesamte Stundenbelastung (Workload) = Präsenzzeit (SWS) + eigenverantwortliches Studieren

SWS = Semesterwochenstunden; 1 SWS = 15 Stunden Workload

PL = Prüfungsleistung nach § 7 PO-BaFb1

X = schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit mit Kolloquium

SL = Studienleistung nach § 7 PO-BaFb1

SL = Studienleistung

PV = Studienleistung=Prüfungsvorleistung

CR = Credit Punkt nach dem ECTS = European Credit Transfer System

G = Gewicht

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan - 3. und 4. Semester (Kernstudium, 2. Studienjahr, Studienabschnitt I)

Module			3. Semester						4. Semester						Fachgebiete			
			WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	CR	G
Bauverfahrenstechnik	I	P	150	4		X	5	5										
Projektmanagement	I	P							150	4		X	5	5				
Baubetrieb (+ Baurecht, 5. Semester)															Übertrag in Anlage 3			
Baustatik 1	I	P	150	4		X	5	5										
Baustatik 2	I	P							150	4		X	5	5				
Baustatik															300	8	10	10
Massivbau 1	I	P	150	4		X	5	5										
Massivbau 2	I	P							150	4		X	5	5				
Stahlbau	I	P							150	4		X	5	5				
Konstruktiver Ingenieurbau															450	12	15	15
Verkehrswesen 2	I	P	150	4		X	5	5										
Verkehrswesen (+ 2. Semester)															300	8	10	10
Wasser- und Abfallwirtschaft	I	P	150	4		X	5	5										
Siedlungswasserwirtschaft	I	P							150	4		X	5	5				
Wasser- und Abfallwirtschaft															300	8	10	10
Geotechnik 1	I	P	150	5	PV/SL	X	5	5										
Geotechnik 2	I	P							150	4		X	5	5				
Geotechnik															300	9	10	10
Summen			900	25	2	6	30	30	900	24	1	6	30	30				

Anlage 3

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan - 5. bis 7. Semester (Schwerpunktstudium, Studienabschnitt II)

Module			5. Semester						6. Semester						7. Semester						Fachgebiete					
			WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL/PL	CR	G	WL	SWS	CR	G			
Baurecht und Umweltrecht	II	P	180	5		X	6	6													+ Übertrag aus Anlage 2					
Baubetrieb																			480	13	16	16				
Wahlalternativen:																										
Tiefbautechnik	II	WP	180	4		X	6	6																		
Hochbautechnik	II	WP	180	4	SL	X	6	6																		
Vergabe-/Vertragswesen	II	WP	180	4		X	6	6																		
Kostenermittlung/Preisbildung	II	WP							180	4		X	6	6												
Arbeitssicherheit	II	WP							180	4		X	6	6												
Baustellenmanagement	II	WP							180	4		X	6	6												
Schwerpunkt Baubetrieb																			1.080	24	36	36				
Baustatik / FE-M	II	WP	180	4	SL	X	6	6																		
Massivbau	II	WP	180	4	SL	X	6	6																		
Stabilität der Stahltragwerke	II	WP	180	4	PV	X	6	6																		
Holzbau	II	WP							180	4		X	6	6												
Tragwerks.-labor/Mauerwerk	II	WP							180	4	SL	X	6	6												
Stahlhochbau/Verbundbau	II	WP							180	4	PV	X	6	6												
Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau																			1.080	24	36	36				
Wasserbau und -wirtschaft	II	WP	180	4	SL	X	6	6																		
Verkehrswesen 1	II	WP	180	4	SL	X	6	6																		
Siedlungswasserwirtschaft	II	WP	180	4	SL	X	6	6																		
Wasser-/Abfallwirtschaft. Projekt	II	WP							180	4		X	6	6												
Verkehrswesen 2	II	WP							180	4	SL	X	6	6												
Umweltschutz	II	WP							180	4		X	6	6												
Schwerpunkt Planung + Umwelt																			1.080	24	36	36				
1 Wahl(pflicht)modul: - Baukonstruktion, - DV-Ergänzung, - vom Fachbereich Technik	II	W	180	4		X	6	6																		
1 Wahl(pflicht)modul: - Unternehmensgründ. /-planung - Fremdsprache - einer Hochschule jedoch nicht aus dem Fachgebiet Technik	II	W							180	4		X	6	6												
																			360	8	12	12				
Fachübergreifendes Projekt		P							180	4		X	6	6							180	4	6	6		
Praxisprojekt		P													480		SL	16	-		480		16	-		
Bachelorarbeit																										
Bachelorarbeit		P													360		PL	12	12							
Abschlussseminar		P												60	2	PL	2	2								
Bachelorarbeit																			420	2	14	14				
Summen			900	21	≥1	5	30	30	900	20	≥1	4	30	30	900	2			30	14						
																			Gesamtes Bachelor-Studium:				6.300	147	210	194

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGANG BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-MAB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT).....	44
§ 2	Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)	44
§ 3	Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)	44
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)	44
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)	45
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFbT).....	45
§ 7	Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT).....	45
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)	45
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)	45
§ 10	Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)	45
§§ 11–14	Bedarfsparagrafen	45
§ 15	Inkrafttreten	45
Anlage: Prüfungsplan		46

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des konsekutiven Master-Studiengangs Bauingenieurwesen im Direktstudium (Vollzeit) und im berufsintegrierenden Studium (Teilzeit). Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen ist der qualifizierte Studienabschluss Bachelor, Diplomingenieur (FH) oder Diplomingenieur im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT.
- (2) Studienbewerber die ihr Studium gemäß Abs. (1) mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen haben werden direkt zum Masterstudium zugelassen. Bewerber mit einer anderen Abschlussnote können zugelassen werden, wenn sie ihre Eignung nachgewiesen haben. Die Überprüfung der Eignung erfolgt durch die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegespräches, dessen Inhalte die Kommission festlegt. Gegenstand des Aufnahmegespräches ist der Nachweis guter Kenntnisse in den Kernfächern des Bauingenieurwesens und insbesondere in den Fächern des gewählten Schwerpunkts. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) Wer einen qualifizierten Erstabschluss gemäß Abs. (1) mit weniger als 210 Credits nachweist, muss weitere für den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums erforderliche Credits (§ 10) mit Modulprüfungen erwerben (Brückenmodule). Die Modulauswahl ist mit der Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT abzustimmen.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Der konsekutive Master-Studiengang Bauingenieurwesen umfasst die Regelstudienzeit von
 - drei Studienplansemestern im Vollzeitstudium
 - fünf Studienplansemestern im berufsintegrierenden Studium (Teilzeitstudium).
- (2) Der Studienaufbau ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.
 - Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Sie sind in der Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt.
 - Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden aus einem Modulkatalog (Anlage 2) auswählen können. Dieser Modulkatalog kann aufgrund aktueller Entwicklung und Notwendigkeiten erweitert werden. Es sind mindestens 30 Credits aus dem gewählten Schwerpunkt zu erwerben.
 - Wahlmodule sind Lehrveranstaltungen gemäß § 5 PO-MaFbT.
- (3) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Modulen zu einzelnen Semestern erfolgt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)

- (1) Die Master-Arbeit kann bearbeiten, wer 250 für den Masterstudiengang anerkannte Credits unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums erworben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit umfasst 12 Wochen.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)

- (1) Für den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums sind mindestens 90 Credits zu erbringen.
- (2) Mit allen Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit muss spätestens im 5. Studiensemester (Vollzeit) bzw. im 7. Studiensemester (berufsintegrierend) begonnen werden.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)

Die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 Credits erworben sind.

§§ 11-14 Bedarfsparagraphen

Keine speziellen Bestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung wird die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaB) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007 aufgehoben.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

Anlage: Prüfungsplan

Pflichtmodule

lfd Nr.	Modulbezeichnung			WL	SWS	SL	PL	CR	G
A	Pflichtmodule								
1	Höhere Mathematik	III	P	180	4	PV	X	6	6
2	Geotechnik/Spezialtiefbau - Bauen im Bestand	III	P	180	4	SL	X	6	6
3	interdisziplinäres Projekt		P	360	2		X	12	12
4	Masterarbeit		P	480			X	16	16
5	Abschlussseminar		P	60	2		X	2	2

Wahlpflichtmodule [Auswahl]

Die Wahlpflichtmodule unter D und E werden nur bei ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt.

lfd Nr.	Modulbezeichnung			WL	SWS	SL	PL	CR	G
	Wahlpflichtmodule Schwerpunkte								
B	WP-Module Schwerpunkt Baubetrieb								
1	Kalkulation - Bauen im Bestand	III	WP	180	4		X	6	6
2	Baustellenorganisation - Bauen im Bestand	III	WP	180	4		X	6	6
3	Verfahren der Instandsetzungen	III	WP	180	4		X	6	6
4	Strategische Unternehmensführung	III	WP	180	4		X	6	6
5	Recht (Streitbeilegung und Streitäuführung)	III	WP	180	4		X	6	6
C	WP-Module Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau								
6	Massivbau - Bauen im Bestand	III	WP	180	4	SL	X	6	6
7	Stahlbau - Bauen im Bestand	III	WP	180	4	PV	X	6	6
8	Sanierung und Ertüchtigung von Holz- und Mauerwerksbauten	III	WP	180	4		X	6	6
9	Baudynamik	III	WP	180	4	PV	X	6	6
10	Spannbeton	III	WP	180	4		X	6	6
	Wahlpflichtmodule nicht aus den Schwerpunkten								
D	WP-Module Bauen im Bestand								
11	Bauerhaltung / Bausanierung		WP	180	4		X	6	6
12	Betoninstandsetzung		WP	180	4		X	6	6
13	Bauschäden (mit Schadensanalyse)		WP	180	4		X	6	6
14	Brandschutz		WP	180	4		X	6	6
15	Lebensdaueranalyse		WP	180	4		X	6	6
E	WP-Module Sonstige								
16	Werkstoffgerechte Baumechanik	III	WP	180	4	SL	X	6	6
17	Bauphysik und Energieeffizientes Bauen	III	WP	180	4		X	6	6
18	Unternehmensorganisation	III	WP	180	4		X	6	6
18	Baukoordinator	III	WP	180	4		X	6	6
F	Wahlmodule gemäß §5 Abs. (4) Ziffer 3 PO-MaFbT								
19	Modul 1 (Wahl mit Genehmigung durch Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT)								
20	Modul 2 (Wahl mit Genehmigung durch Kommission gemäß § 24 Abs. 7 PO-MaFbT)								

Abkürzungen:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

W = Wahlmodul

WL = gesamte Stundenbelastung
(Workload = Präsenzzeit (SWS) + eigenverantwortliches Studieren)

SWS = Semesterwochenstunden; 1 SWS = 15 Stunden Workload

PL = Prüfungsleistung nach § 7 PO-MaFbT

X = schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder
Projektarbeit mit Kolloquium

SL = Studienleistung nach § 7 PO-MaFbT

SL = Studienleistung

PV = Studienleistung = Prüfungsvorleistung

CR = Credit nach dem ECTS

G = Gewicht

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN BACHELOR-STUDIENGANG INTERNATIONALES BAUINGENIEURWESEN IM FACHBEREICH TECHNIK (FPO-BAIB) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)	48
§ 2	Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFbT)	48
§ 3	Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)	48
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und 6 PO-BaFbT)	48
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)	48
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)	48
§ 7	Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)	48
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT)	48
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFbT)	49
§ 10	Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)	49
§ 11	Fremdsprachenlehre	49
§§ 12-14	Bedarfsparagraphen	49
§ 15	Inkrafttreten	49
Anlagen: Prüfungsplan		50

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des grundständigen Bachelor-Studiengangs Internationales Bauingenieurwesen im Direkt- und Vollzeitstudium. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Internationales Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)

Das Vorpraktikum umfasst eine Dauer von 12 Wochen und sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis Rückmeldung in das 4. Studiensemester nachzuweisen. Solange sind weitere Meldungen gemäß § 21 Abs. 3 PO-BaFbT ausgeschlossen, § 21 Abs. 5 PO-BaFbT bleibt unberührt

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und 6 PO-BaFbT)

- (1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage beigefügt ist.
- (2) Der Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen umfasst die Regelstudienzeit von sieben Studienplansemestern.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)

- (1) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts umfasst in der Regel 12 Wochen für Option 1 und 2 sowie 25 Wochen für Option 3 (gemäß Anlage Prüfungsplan).
- (2) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 7. Studiensemester zu bearbeiten. Vor Beginn des Praxisprojekts müssen alle im 1.- 4. Studienplansemester angebotenen Modulprüfungen begonnen sein und zusätzlich mindestens 100 Credits erworben sein. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen der Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Das Praxisprojekt kann für Option 1 und 2 als berufliche Praxis in Deutschland oder als berufliche Praxis im Ausland absolviert werden. Für Option 3 ist das Praxisprojekt im Ausland zu absolvieren (gemäß Anlage Prüfungsplan).

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann an der FH Mainz bearbeiten, wer mindestens 130 Credits erworben hat.
- (2) Für Bachelorarbeiten im Ausland gelten die Regelungen von § 11.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit an der FH Mainz umfasst 9 Wochen.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFbT)

- (1) Mit den Modulprüfungen des 1. und 2. Studienplansemesters muss insgesamt spätestens im 3. Studiensemester begonnen werden.
- (2) Mit den Modulprüfungen des 3. bis 7. Studienplansemesters mit Ausnahme der Bachelorarbeit muss spätestens im 9. Studiensemester begonnen werden.
- (3) Über Ausnahmen für Studierende bei Hochschulwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)

Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Internationales Bauingenieurwesen ist bestanden, wenn mindestens 210 Credits erworben sind.

§ 11 Auslandsaufenthalt

- (1) Die Dauer des Auslandsaufenthalts bei Auslandsstudium beträgt in der Regel 2 Semester bzw. ein Studienjahr.
- (2) Der Auslandsaufenthalt kann frühestens im 5. Studiensemester begonnen werden. Der Auslandsaufenthalt kann nur begonnen werden, wenn die Module Bauverfahrenstechnik (Englisch) und Auslandsbau I bestanden sind. Des Weiteren sind beim Auslandsstudium die Voraussetzungen der empfangenden Hochschule zu erfüllen. Abweichungen sind in begründeten Fällen mit Genehmigung der Prüfungskommission möglich.
- (3) Gemäß dem Learning Agreement zwischen der FH Mainz und der empfangenden Hochschule im Ausland umfasst das Auslandsstudium 60 Credits (ECTS).
- (4) Der Auslandsaufenthalt wird für Option 3 alternativ zum Auslandsstudium als berufliche Praxis im Ausland absolviert.

§§ 12-14 Bedarfsparagrafen

Keine speziellen Bestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung wird die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaIB) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007 aufgehoben.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan - 1. und 2. Semester (Grundstudium, 1. Studienjahr, Studienabschnitt I)

Module			1. Semester						2. Semester						Fachgebiete			
			WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	CR	G
Mathematik 1	I	P	150	5		X	5	5										
Mathematik 2	I	P							150	5		X	5	5				
Technische Mechanik 1	I	P	150	5	PV	X	5	5										
Technische Mechanik 2	I	P							150	5	PV	X	5	5				
Hydromechanik	I	P							150	5	PV	X	5	5				
Mathematik/ Mechanik															750	25	25	25
Bauphysik, Bauchemie 1	I	P	150	4	PV	X	5	5										
Bauphysik 2	I	P							150	4		X	5	5				
Baustoffkunde	I	P	150	4		X	5	5										
Bauphysik/Bauchemie/Baustoffkunde															450	12	15	15
Verkehrswesen 1	I	P							150	4	SL	X	5	5				
Verkehrswesen (+ 3. Semester)															Übertrag in Anlage 2			
Techn. Zeichnen/DV	I	P	150	5	SL	X	5	5										
Baukonstruktion	I	P	150	4	PV	X	5	5										
Vermessungskunde	I	P							150	5	PV/SL	X	5	5				
Ingenieurtechnische Grundlagen															450	14	15	15
Summen			900	27	5	6	30	30	900	28	4	6	30	30				

In Anlage 1, 2 und 3 verwendete Abkürzungen:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

W = Wahlmodul

WL = gesamte Stundenbelastung (Workload) = Präsenzzeit (SWS) + eigenverantwortliches Studieren

SWS = Semesterwochenstunden; 1 SWS = 15 Stunden Workload

PL = Prüfungsleistung nach § 7 PO-BaFb1

X = schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit mit Kolloquium

SL = Studienleistung nach § 7 PO-BaFb1

SL = Studienleistung

PV = Studienleistung=Prüfungsvorleistung

CR = Credit Punkt nach dem ECTS = European Credit Transfer System

G = Gewicht

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan - 3. und 4. Semester (Kernstudium, 2. Studienjahr, Studienabschnitt I)

Module			3. Semester							4. Semester							Fachgebiete			
			WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	CR	G		
Bauverfahrenstechnik	I	P	150	4		X	5	5												
Auslandsbau	I	P							150	4		X	5	5						
Baubetrieb																300	8	10	10	
Baustatik 1	I	P	150	4		X	5	5												
Baustatik 2	I	P							150	4		X	5	5						
Baustatik																300	8	10	10	
Massivbau 1	I	P	150	4		X	5	5												
Massivbau 2	I	P							150	4		X	5	5						
Stahlbau	I	P							150	4		X	5	5						
Konstruktiver Ingenieurbau																450	12	15	15	
Verkehrswesen 2	I	P	150	4		X	5	5												
Verkehrswesen (+ 2. Semester)																300	8	10	10	
Wasser- und Abfallwirtschaft	I	P	150	4		X	5	5												
Siedlungswasserwirtschaft	I	P							150	4		X	5	5						
Wasser- und Abfallwirtschaft																300	8	10	10	
Geotechnik 1	I	P	150	5	PV/SL	X	5	5												
Geotechnik 2	I	P							150	4		X	5	5						
Geotechnik																300	9	10	10	
Summen			900	25	2	6	30	30	900	24	1	6	30	30						

Anlage 3

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Internationales Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan - 5. bis 7. Semester (Schwerpunktstudium, Studienabschnitt II)

Module	5. Semester							6. Semester							7. Semester							Fachgebiete					
	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	SL	PL	CR	G	WL	SWS	CR	G					
Optionen																											
Learning Agreement			P	ECTS European Credit Transfer System LEARNING AGREEMENT vereinbart zwischen der sendenden und empfangenden Hochschule inklusive Bachelorarbeit und Design Project oder vergleichbare Module mit einem Gesamtaufwand von 60 Credits																							
Option 1																											
Praxisprojekt			P										480			SL		16	-								
Projektmanagement	I		P										150	4			X	5	5								
Baurecht / Umweltrecht	II		P										180	5			X	6	6								
Abschluss-Seminar			P										90	2			X	3	3								
																				2.700	>11	90	74				
Option 2																											
Praxisprojekt			P	480		SL		16	-																		
Projektmanagement	I		P	150	4		X	5	5																		
Baurecht / Umweltrecht	II		P	180	5		X	6	6																		
English for Academic Purposes 1	II		P	90	2		X	3	3																		
Learning Agreement			P	ECTS European Credit Transfer System LEARNING AGREEMENT vereinbart zwischen der sendenden und empfangenden Hochschule inklusive Bachelorarbeit und Design Project oder vergleichbare Module mit einem Gesamtaufwand von 60 Credits																							
																				2.700	>11	90	74				
Option 3																											
English for Academic Purposes 1 + 2	II		P	180	4		X	6	6																		
Construcion Project Management	II		P	180	4		X	6	6																		
Applied Structural Engineering	II		P	180	4		X	6	6																		
Applied Hydraulic Engineering	II		P	180	4		X	6	6																		
Applied Geotechnical Engineering	II		P	180	4		X	6	6																		
Integrated Design Project			P							480			X	16	16												
Bachelorarbeit			P							360			X	12	12												
Abschluss-Seminar			P							60	2		X	2	2												
Praxisprojekt			P										900	2	SL		30	-									
																				2.700	24	90	60				
																				Gesamtes Bachelor-Studium:				6.300	> 115	210	≥ 178

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-BaTGM) an der Fachhochschule Mainz vom 16.02.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 11.01.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 6.02.2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)	54
§ 2 Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFbT)	54
§ 3 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)	54
§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und 6 PO-BaFbT)	54
§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)	55
§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)	55
§ 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)	55
§ 8 Kolloquium	55
§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 PO-BaFbT)	56
§ 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)	56
§§ 11-14 Bedarfsparagraphen	56
§ 15 Inkrafttreten	56
 Anlagen	 57
Anlage 1: Pflichtmodule	57
Anlage 2: Wahlpflichtmodule (Auswahl)	58

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-BaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des grundständigen Bachelor-Studiengangs Technisches Gebäudemanagement im Direktzeitstudium. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Bachelor-Grad (zu § 3 PO-BaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Technisches Gebäudemanagement wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Vorpraktikum (zu § 4 PO-BaFbT)

- (1) Die Immatrikulation in das erste Semester erfolgt i.d.R. einmal jährlich jeweils zum Wintersemester. Bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes ist auch eine Immatrikulation zum Sommersemester möglich, wenn die Leistungsvoraussetzungen dafür gegeben sind.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst eine Dauer von 12 Wochen und sollte vor Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls sind Restzeiten spätestens bis Rückmeldung in das 3. Studiensemester nachzuweisen. Solange sind weitere Meldungen gemäß § 21 Abs. 3 PO-BaFbT ausgeschlossen, § 21 Abs. 5 PO-BaFbT bleibt unberührt.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu §§ 5 und 6 PO-BaFbT)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit sechs Semester. Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Das Studium ist so strukturiert, dass je Semester im Regelfall 30 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden. Bestandteil des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelor-Abschlussarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.
 - Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Sie sind in Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt.
 - Wahlpflichtmodule sind Module, die die Studierenden aus einem Modulkatalog (Anlage 2) auswählen können. Dieser Modulkatalog kann aufgrund aktueller Entwicklungen und volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten erweitert werden. Die Wahlpflichtmodule der Anlage 2 dieser Ordnung sollten frühestens im jeweils dem Level entsprechenden Fachsemester belegt werden.
 - Wahlmodule sind Lehrveranstaltungen, die insbesondere dem fächerübergreifenden Studium (Studium Generale) dienen. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Angebot aller Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen gewählt werden.
- (3) Die Teilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb erforderlich ist. Die Höchstteilnehmerzahl wird vom Fachausschuss für Studium und Lehre festgelegt. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur abgehalten, wenn sie von einer Mindestteilnehmerzahl von Studierenden belegt werden. Die Mindestteilnehmerzahl wird vom Fachausschuss für Studium und Lehre festgelegt. In Ausnahmefällen können Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Belegungswechsel stellen.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Module zu einzelnen Semestern erfolgt. Damit haben Studierende die Möglichkeit, ihr Studium zu beschleunigen. Die Anzahl der Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFbT)

Das Bachelor-Studium enthält ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung.

- (1) Das Praxisprojekt ist i.d.R. im 6. Fachsemester zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden sind verantwortlich für die Wahl ihrer Praxisstelle. Die Studierenden sind verpflichtet, die Tätigkeit in der Praxisstelle und das Thema von der bzw. dem Beauftragten für das Praxisprojekt genehmigen zu lassen. Voraussetzungen für die Genehmigung sind
 - der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten
 - die Eignung der Praxisstelle entsprechend dem Studienziel.
- (5) Die bzw. der Beauftragte für das Praxisprojekt prüft, ob die Praxisstelle entsprechend dem Ausbildungsziel in der Lage ist, die Anforderungen zu erfüllen und die Tätigkeit der Studierenden zu unterstützen und zu fördern. Die Praxisstelle hat eine Person für die Betreuung der bzw. des Studierenden zu benennen. Diese muss im Regelfall einen Hochschulabschluss haben.
- (6) Bearbeitungsgegenstand und Bearbeitungsziel sind zwischen der Praxisstelle und der bzw. den Betreuenden abzustimmen. Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zum Inhalt des Praxisprojektes zu unterbreiten. Die endgültige Entscheidung über das Thema trifft die bzw. der Betreuer der Fachhochschule für das Praxisprojekt.
- (7) Auf Antrag kann das Praxisprojekt inhaltlich und organisatorisch mit der Bachelor-Abschlussarbeit verbunden werden.

§ 6 Projektarbeiten (zu § 12 PO-BaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen

§ 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFbT)

- (1) Mit der Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte (ECTS) erworben sind.
- (2) Der Aus- und Abgabetermin und das Thema werden mit dem Prüfenden der Bachelor-Abschlussarbeit vereinbart. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist im folgenden Semester nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung abzuschließen. Andernfalls gilt die Bachelor-Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall zwei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf vier Monate verlängern. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
- (4) Das Thema kann nur einmal und, abweichend von § 13 Abs. 6, S. 3 PO-BaFbT, nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen.

§ 8 Kolloquium

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 PO-BaFbT)

- (1) Die Meldungen zu den Modulprüfungen erfolgen gemäß den Festlegungen, die 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn getroffen werden.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 6 PO-BaFbT kann der Rücktritt von den Meldungen zu Modulprüfungen bis 7 Tage vor jedem ersten Versuch erklärt werden.

§ 10 Bestehen der Bachelor-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-BaFbT)

Die erforderliche Mindestanzahl an Credits gem. § 22 Abs. 1 PO-BaFbT beträgt 180 Credits.

§§ 11-14 Bedarfsparagraphen

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Direkt- und Vollzeitstudium tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Die Ordnung für die Bachelor-Prüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 25.04.2005 in der Fassung vom 13.11.2009 tritt mit Beendigung der Akkreditierung zum 30.09.2015 außer Kraft.

Mainz, den 16.02.2012

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW ²⁾	Level ¹⁾	Anzahl der Studienleistungen	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
----------	--------------------	------	-----------------------	---------------------	------------------------------	--

Handlungs- und Kompetenzfeld „Mathematik und Informationsverarbeitung“

1.	Mathematik	5		I	1	-
2.	Statistik und Finanzmathematik	5		I	-	1
3.	Grundlagen der Informatik	5		I	1	-
4.	Anwendungen der Informatik	5		I	-	1
5.	Datenerfassung	5		II	1	1
6.	Rechnergestütztes Facility Management	5		III	-	1

Handlungs- und Kompetenzfeld „Technik: naturwissenschaftliche Grundlagen und Konstruktion“

7.	Baukonstruktion	5		I	1	1
8.	Grundlagen der Tragwerkslehre	5		I	-	1
9.	Bauphysik (Wärme-, Feuchte-, Schallschutz)	6		I	1	1
10.	Baustoffkunde	5		I	-	1
11.	Bauverfahrenstechnik	5		I	-	1
12.	Hochbautechnik	6		I	-	1
13.	Infrastruktur (Ver- und Entsorgung; Tiefbau; Verkehrsinfrastruktur)	6		I	-	1
14.a	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik), alternativ 14.b	5		II	-	1
14.b	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagen-technik) mit Laborwoche, alternativ 14.a	6		III	1	1
15.	Entwurfsmethodik	5		II	-	1
16.a	Technische und infrastrukturelle Grundlagen des FM, alternativ 16.b	5		III	-	1
16.b	Technische und infrastrukturelle Grundlagen des FM mit Auslandsexkursion, altern.s 16.a	6		III	1	1

Handlungs- und Kompetenzfeld „Recht“

17.	Recht - Grundlagen	3		I	1	-
18.a	Baurecht (öffentliches und privates Baurecht), alternativ 18.b	5		III	-	1
18.b	Baurecht u. Umweltrecht, alternativ 18.a	6		III	-	1
19.	Immobilienrecht	5		III	-	1
20.	Vergabe- und Vertragswesen (Bau)	6		III	-	1

Handlungs- und Kompetenzfeld „Wirtschaft“

21.	Projektmanagement	5		I	-	1
22.	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5		II	1	-
23.	Betriebswirtschaftslehre im FM	5		II		1
24.	Projektentwicklung	5		II	-	1

Handlungs- und Kompetenzfeld „Management“

25.	Unternehmensorganisation	6		III	-	1
-----	--------------------------	---	--	-----	---	---

Handlungs- und Kompetenzfeld „Technisches Gebäudemanagement“

26.	Praxis-Projekt	12		-	1	-
27.	Abschlussarbeit	12		-	-	1

¹⁾ Level: I ist empfohlen im 1. oder 2. Semester, Level II im 3., Level III im 4. oder 5. Semester²⁾ Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) und Gewichtungen (GW) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Anlage 2: Wahlpflichtmodule [Auswahl]

**Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt.
Die minimale und maximale Teilnehmerzahl ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.**

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen ²⁾	ECTS		Level ¹⁾	Anzahl der Studienleistungen im Modul	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
----------	----------------------------------	------	--	---------------------	---------------------------------------	--

Handlungs- und Kompetenzfeld „Mathematik und Informationsverarbeitung“

1.	Höhere Mathematik (Stochastik) ³⁾	6		III	-	1
----	--	---	--	-----	---	---

Handlungs- und Kompetenzfeld „Technik: naturwissenschaftliche Grundlagen und Konstruktion“

2.	Vermessungskunde	5		II	1	1
3.	Bauerhalt / Bausanierung	6		III	-	1
4.	Verfahren der Instandsetzung	6		III	-	1
5.	Brandschutz	6		III	-	1
6.	Bauphysik und energieeffizientes Bauen	6		III	-	1
7.	Gebäudeautomation / Hausautomation	5		III	-	1
8.	Umweltschutz	6		III	.	1
9.	Sustainable Construction	6		III	-	1

Handlungs- und Kompetenzfeld „Recht“

10.	SV-Recht	6		III	-	1
-----	----------	---	--	-----	---	---

Handlungs- und Kompetenzfeld „Wirtschaft“

11.	Kostenermittlung und Preisbildung	6		III	-	1
12.	Kalkulation - Bauen im Bestand	6		III	-	1

Handlungs- und Kompetenzfeld „Management“

13.	Baustellenmanagement	6		III	-	1
14.	Baukoordinator	6		III	-	1
15.	Arbeitssicherheit	6		III	-	1
16.a	Facilities Management (English), alternativ 16.b	5		III	.	1
16.b	Facilities Management (English) mit Fachpublikation, alternativ 16.a	6		III	.	1
17.	Erfolgreiches Ingenieurbüro	6		III	-	1
18.	Immobilienmanagement	5		III	-	1
19.	Real Estate Management (English)	5		M	-	1
20.	Personalentwicklung und Mitarbeiterführung	6		III	-	1

Ohne direkte Zuordnung zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern

21.	Fach- und/oder hochschulübergreifendes Projekt		Entsprechend Modulbeschreibung			
22.	2. Fremdsprache	5		III	-	1
23.	Ausgewählte Gebiete des Technischen Gebäudemanagements	6		III	-	1
24.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Fachbereiches mit Genehmigung der Studiengangleitung		Entsprechend Modulbeschreibung			
25.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Mainz oder anderen Hochschulen mit Genehmigung der Studiengangleitung		Entsprechend Modulbeschreibung			

¹⁾ Level I ist empfohlen im 1. oder 2. Semester, Level II im 3., Level III im 4. oder 5. Semester, Level M im 6. Semester mit Masterniveau

²⁾ wird nicht regelmäßig angeboten

³⁾ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium

FACHHOCHSCHULE MAINZ

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-BaTGM)
an der Fachhochschule Mainz vom 16.02.2012

Modulplan Technisches Gebäudemanagement (Bachelor) - FPO-BaTGM 2012.A - der ambitionierte Studierende

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	5. Semester (WS)	6. Semester (SS)
Grundlagen der Betriebswirtschaft Schröder 4 SWS 5 ECTS	Betriebswirtschaftslehre im FM Schröder 4 SWS 5 ECTS	Projektentwicklung Render 4 SWS 5 ECTS	Unternehmensorganisation Miehl BaB (6) 4 SWS 6 ECTS	Vergabe - / Vertragswesen (Bau) Nagel BaB (6) 4 SWS 6 ECTS	Praxis - Projekt
Grundlagen der Informatik Schulirsch, Richter 4 SWS 5 ECTS	Projektmanagement 1 Nagel 4 SWS 5 ECTS	Datenerfassung Albert, Bogenstätter 4 SWS 5 ECTS	Rechnergestütztes FM Bogenstätter 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul	
Mathematik Gürke 4 SWS 5 ECTS	Anwendungen in der Informatik Schulirsch, N.N. 4 SWS 5 ECTS	Immobilienrecht Schaarschmidt; Ermer; Theismann 4 SWS 5 ECTS	Recht - Baurecht (öffentl./privat) Dossmann; Krumb BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul	12 ECTS
Grundlagen der Tragwerkslehre Pfaßmann 4 SWS 5 ECTS	Statistik und Finanzmathematik Gürke 4 SWS 5 ECTS	Technisches Gebäudeausrüstung Anlagentechnik Massa 4 SWS 5 ECTS	Technische und infrastrukturelle Grundlagen FM Bogenstätter 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul	Abschlussarbeit
Baukonstruktionslehre Schober BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Recht - Grundlagen Düchs 2 SWS 3 ECTS	Laborwoche 1 SWS 1 ECTS	Exkursion 1 SWS 1 ECTS		
Bauphysik 2 (Wärme-, Feuchte-, Schallschutz) Buchmann BaB (6) 5 SWS 5 ECTS	Hochbautechnik Nagel BaB (6) 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul	Wahlmodul		12 ECTS
Entwurfsmethodik Leckert 4 SWS 5 ECTS	Infrastruktur Albert; Heinz; Isfort; Riegler 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul	4 SWS 6 ECTS		
Bauverfahrenstechnik Miehl BaB (5) 4 SWS 5 ECTS		Sinnvolle Wahlpflichtmodule	Sinnvolle Wahlpflichtmodule	Sinnvolle Wahlpflichtmodule	Modulkomplexe
Baustoffkunde Naujoks BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Kostenermittlung / Preisbildung (6) Brandschutz (6) Immobilienmanagement (5) Baukoordinator (6) Arbeitssicherheit (6)	Sinnvolle Wahlpflichtmodule	Sinnvolle Wahlpflichtmodule	Sinnvolle Wahlpflichtmodule	Modulkomplexe
					Erklärung der Farben
					Modulkomplexe
					Baukonstruktion
					Technisches Gebäudeausrüstung
					Recht
					Mathematik / Informationsverarbeitung
					Wirtschaft
					Management
					Abschlussarbeit(en)
37 SWS	26 SWS	25 SWS	21 SWS	12 SWS	0 SWS
					24 ECTS
Summe	34 ECTS	31 ECTS	28 ECTS	18 ECTS	180 ECTS

FACHHOCHSCHULE MAINZ

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-BaTGM)
an der Fachhochschule Mainz vom 16.02.2012

Modulplan Technisches Gebäudemanagement (Bachelor) - FPO-BaTGM 2012.N - der Regelstudent

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	5. Semester (WS)	6. Semester (SS)
Grundlagen der BWL Schröder 4 SWS 5 ECTS	Betriebswirtschaftslehre im FM Schröder 4 SWS 5 ECTS	Projektentwicklung Render 4 SWS 5 ECTS	Unternehmensorganisation Mieth 4 SWS 5 ECTS	Projektmanagement Nagel BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Praxis - Projekt
Grundlagen der Informatik Schulirsch, N.N. 4 SWS 5 ECTS	Anwendungen in der Informatik Schulirsch, Richter 4 SWS 5 ECTS	Datenerfassung Albert, Bogenstätter 4 SWS 5 ECTS	Rechnergestütztes FM Bogenstätter 4 SWS 5 ECTS	Vergabe - und Vertragswesen (Bau) Nagel BaB (6) 4 SWS 6 ECTS	
Mathematik Gürke 4 SWS 5 ECTS	Statistik und Finanzmathematik Gürke 4 SWS 5 ECTS	Immobilierecht Schaarschmidt; Ermer; Theismann 4 SWS 5 ECTS	Recht - Baurecht (öffentl. / privat) BaB (5) Dossmann; Krumb 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul 4 SWS 6 ECTS	12 ECTS
Grundlagen der Tragwerkslehre Piaßmann 4 SWS 5 ECTS	Recht - Grundlagen Düchs 2 SWS 3 ECTS	Bauverfahrenstechnik Mieth BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Infrastruktur Albert; Heinz; Isfort; Riegler 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul 4 SWS 6 ECTS	Abschlussarbeit
Baukonstruktion Schober BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Bauphysik 2 (Wärme-, Feuchte-, Schallschutz) Buchmann BaB (5) 5 SWS 5 ECTS	Entwurfsmethodik Leckert 4 SWS 5 ECTS	Technische und infrastrukturelle Grundlagen FM Bogenstätter 4 SWS 5 ECTS	Wahlmodul 4 SWS 6 ECTS	12 ECTS
Baustoffkunde Naujoks BaB (5) 4 SWS 5 ECTS	Hochbautechnik Nagel BaB (6) 4 SWS 6 ECTS	Technische Gebäudeausrüstung Anlagentechnik Massa 4 SWS 5 ECTS	Exkursion 1 SWS 1 ECTS	Wahlmodul 4 SWS 6 ECTS	Wahlmodul
		Laborwoche 1 SWS 1 ECTS	Wahlmodul 4 SWS 5 ECTS		4 SWS 6 ECTS
				Sinnvollste Wahlpflichtmodule	Erklärung der Farben
				Kostenermittlung / Preisbildung (6)	Modulkomplexe
				Brandschutz (6)	Baukonstruktion
				Immobilenmanagement (5)	Technisches Gebäudeausrüstung
				Baucoordinator (6)	Recht
				Baustellenmanagement (6)	Mathematik / Informationsverarbeitung
				Höhere Mathematik (6)	Wirtschaft
				Erfolgreiches Ingenieurbüro (6)	Management
				TGA (Systemauswahl) (6)	Abschlussarbeit(en)
24 SWS	30 ECTS	25 SWS	31 ECTS	16 SWS	4 SWS
				29 ECTS	30 ECTS
Summe				117 SWS	180 ECTS